OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-752586/3/KHa/EP

Datum:
Linz, 4. Juli 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Haas über die Beschwerde der M E, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 29. Dezember 2021, GZ: BHPEKKM-2021-251570/6705-HC, betreffend Vergütung gemäß § 32 Epidemiegesetz 1950

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Perg (im Folgenden: belangte Behörde) vom 26. August 2021, BHPESanR-2021-392372/1-HI, wurde M E (im Folgenden: Bf) von 26. August 2021 bis zum Ablauf des 7. September 2021 als Kontaktperson der Kategorie I abgesondert, wobei im Spruch des genannten Bescheids normiert wurde, dass die Absonderung „*vorzeitig und automatisch mit der Vorlage eines negativen Testergebnisses auf SARS-CoV-2 (negativer PCR-Test) bei der Behörde, jedoch frühestens mit Ablauf des 10. Tages ab Letztkontakt mit der erkrankten Person*“ endet. Mit inhaltlich gleichlautendem Bescheid vom 27. August 2021, GZ: BHPESanR-2021-392372/2-HC, der an die Stelle des Bescheids vom 26. August 2021, GZ: BHPESanR-2021-392372/1-HI, trat, änderte die belangte Behörde lediglich den Absonderungsort der Bf.

Die Bf nahm die Möglichkeit zur vorzeitigen Freitestung wahr. Ihr negatives Testergebnis langte am 3. September 2021 bei der belangten Behörde ein.

I.2. Mit Antrag vom 7. Dezember 2021 begehrte die Bf wegen ihrer Absonderung eine Vergütung für die Entgeltfortzahlung gemäß § 32 Epidemiegesetz 1950 (EpiG) in der Höhe von insgesamt EUR 5.045,96.

I.3. Mit Bescheid vom 29. Dezember 2021, GZ: BHPEKKM-2021-251570/6705-HC, wies die belangte Behörde den Vergütungsantrag der Bf als verspätet ab. Begründend führte sie aus, die behördliche Absonderung der Bf sei mit 3. September 2021 aufgehoben gewesen. Der Vergütungsantrag der Bf habe daher gemäß § 49 Abs. 1 EpiG spätestens am 3. Dezember 2021 bei der belangten Behörde einlangen müssen.

I.4. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf mit Schreiben vom 4. Jänner 2022 fristgerecht Beschwerde. Begründend führte sie im Wesentlichen aus, die belangte Behörde sei zu Unrecht von einer verspäteten Einbringung des Vergütungsantrags ausgegangen. Die Bf sei von 26. August 2021 bis zum Ablauf des 7. September 2021 bescheidmäßig abgesondert gewesen; ausgehend von dem im Bescheid genannten Absonderungszeitraum habe die dreimonatige Frist des § 49 Abs. 1 EpiG am 8. September 2021 zu laufen begonnen und am 7. Dezember 2021 geendet. Die Begründung, die behördliche Absonderung habe bereits mit 3. September 2021 geendet, sei nicht nachvollziehbar. Die Änderung eines bescheidmäßig verfügten Absonderungszeitraums könne nur mit Bescheid vorgenommen werden; ein entsprechender Änderungsbescheid sei aber nie erlassen worden. Darüber hinaus finde sich im Absonderungsbescheid der ausdrückliche Hinweis, dass die Absonderung selbst dann bis zum

7. September 2021 fortzuführen sei, wenn während der Absonderung eine virologische Untersuchung keinen Nachweis von SARS-CoV-2 erbringe.

I.5. Mit Vorlageschreiben vom 23. März 2022 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt zugehörigem Verwaltungsakt zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und in die Beschwerde. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, weil die Akten erkennen lassen, dass eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, in der Beschwerde ausschließlich Rechtsfragen aufgeworfen wurden und dem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Die Bf befand sich von 26. August 2021 bis zum Ablauf des 3. September 2021 in behördlicher Absonderung, weil sie am 24. August 2021 Kontakt zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person gehabt hatte (Bescheid der belangten Behörde vom 26. August 2021, GZ: BHPESanR-2021-392372/1-HI bzw. vom den genannten Bescheid ersetzenden Bescheid vom 27. August 2021, GZ: BPESanR-2021-392372-2-HC). Die Beendigung der behördlichen Absonderung erfolgte aufgrund einer vorzeitigen Freitestung der Bf. Das negative Testergebnis auf SARS-CoV-2 (negativer PCR-Test) die Bf betreffend, langte am 3. September 2021 bei der belangten Behörde ein.

Im Absonderungsbescheid vom 27. August 2021, GZ:BHPESanR-2021-392372/2-HC, findet sich der ausdrückliche Hinweis, dass die Absonderung vorzeitig und automatisch mit der Vorlage eines negativen Testergebnisses auf SARS-CoV-2 (negativer PCR-Test) bei der Behörde, frühestens jedoch mit Ablauf des 10. Tages ab Letztkontakt mit der erkrankten Person endet.

Infolge ihrer Absonderung stellte die Bf einen Antrag auf Vergütung für die Entgeltfortzahlung gemäß § 32 EpiG. Dieser Antrag langte am 7. Dezember 2021 bei der belangten Behörde ein.

II.3. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und aus den zusätzlich eingeholten Unterlagen, insbesondere aus dem Vermerk der belangten Behörde im Epidemiologischen Meldesystem (EPM), wonach die Bf am 24. August 2021 Kontakt zu einer infizierten Person hatte (vgl. E-Mail der belangten Behörde vom 20. Juni 2022), dem Absonderungsbescheid vom 27. August 2021, GZ: BHPESanR-2021-392372/2-HC, dem Vergütungsantrag vom 7. Dezember 2021 sowie aus den EPM-Vermerken vom 3. September 2021 betreffend die Freitestung der Bf (vgl. E-Mail der belangten Behörde vom 28. April 2022).

Die Feststellung, die Bf sei bis zum Ablauf des 3. September 2021 abgesondert gewesen, ergibt sich aus dem Spruch des Absonderungsbescheids vom 27. August 2021, GZ: BHPESanR-2021-392372/2-HC, in Verbindung mit den EPM-Vermerken der belangten Behörde vom 3. September 2021. Im Spruch des genannten Absonderungsbescheids wurde folgender Absonderungszeitraum normiert: „*26.08.2021 bis zum Ablauf des 07.09.2021 […] Die Absonderung endet vorzeitig und automatisch mit der Vorlage eines negativen Testergebnisses auf SARS-CoV-2 (negativer PCR-Test) bei der Behörde, jedoch frühestens mit Ablauf des 10. Tages ab Letztkontakt mit der erkrankten Person*“; aus den erwähnten EPM-Vermerken vom 3. September 2021 ist ersichtlich, dass das Ergebnis der Freitestung am 3. September 2021 – und damit am zehnten Tag nach dem Letztkontakt der Bf mit der erkrankten Person – bei der belangten Behörde einlangte.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die relevanten Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950 (EpiG), BGBl. 186/1950 idF. BGBl I Nr. 80/2022, lauten auszugsweise:

„Vergütung für den Verdienstentgang.

§ 32. (1) Natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes ist wegen der durch die Behinderung ihres Erwerbes entstandenen Vermögensnachteile dann eine Vergütung zu leisten, wenn und soweit

1. sie gemäß §§ 7 oder 17 abgesondert worden sind, oder

[…]

und dadurch ein Verdienstentgang eingetreten ist.

(2) Die Vergütung ist für jeden Tag zu leisten, der von der in Abs. 1 genannten behördlichen Verfügung umfasst ist.

[…]

(4) Für selbstständig erwerbstätige Personen und Unternehmungen ist die Entschädigung nach dem vergleichbaren fortgeschriebenen wirtschaftlichen Einkommen zu bemessen.
[...]

Frist zur Geltendmachung des Anspruches auf Entschädigung oder Vergütung des Verdienstentganges.

§ 33. Der Anspruch auf Entschädigung gemäß § 29 ist binnen sechs Wochen nach erfolgter Desinfektion oder Rückstellung des Gegenstandes oder nach Verständigung von der erfolgten Vernichtung, der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges gemäß § 32 binnen sechs Wochen vom Tage der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahmen getroffen wurden, geltend zu machen, widrigenfalls der Anspruch erlischt.

Sonderbestimmung für die Dauer der Pandemie mit SARS-CoV-2

§ 49. (1) Abweichend von § 33 ist der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges, der aufgrund einer wegen des Auftretens von SARS-CoV-2 ergangenen behördlichen Maßnahme besteht, binnen drei Monaten vom Tag der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahmen getroffen wurden, geltend zu machen.
[...]

(5) Fristgerecht eingebrachte Anträge auf Vergütung des Verdienstentganges gemäß § 32 dürfen während eines anhängigen Verfahrens auch nach Ablauf der Frist gemäß Abs. 1 und 2 zur Geltendmachung von Ansprüchen auf Grundlage einer nach § 32 Abs. 6 erlassenen Verordnung der Höhe nach ausgedehnt werden.

(6) Der Anspruch auf Vergütung von Sonderzahlungen (13. und 14. Monatsbezug) gemäß § 32 Abs. 3, der sich auf bis 30.09.2021 aufgehobene behördliche Maßnahmen bezieht, kann unbeschadet bereits eingetretener Rechtskraft bis 30.09.2022 geltend gemacht werden.
[...]“

III.2.1. Gemäß §§ 32 Abs. 1 Z 1 iVm. 36 Abs. 1 lit. i EpiG ist natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechts wegen der durch die Behinderung ihres Erwerbes entstandenen Vermögensnachteile dann eine Vergütung aus dem Bundesschatz zu leisten, wenn und soweit sie gemäß §§ 7 oder 17 leg. cit. abgesondert wurden und dadurch ein Verdienstentgang eingetreten ist.

Gemäß § 33 Epidemiegesetz 1950 (EpiG) ist der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges gemäß § 32 leg. cit. binnen sechs Wochen vom Tage der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahmen getroffen wurden, geltend zu machen, widrigenfalls der Anspruch erlischt. Gemäß § 49 Abs. 1 EpiG ist der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges, der aufgrund einer wegen des Auftretens von SARS-CoV-2 ergangenen behördlichen Maßnahme besteht, abweichend von § 33 leg. cit. binnen drei Monaten vom Tag der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen

bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahmen getroffen wurden, geltend zu machen.

Bei den in den §§ 33 und 49 Abs. 1 EpiG normierten Fristen handelt es sich um materiell-rechtliche Fallfristen (vgl. VwGH 24.06.2021, Ra 2021/09/0094; VwGH 23.04.2002, 2000/11/0061), innerhalb derer ein materiell-rechtlicher Anspruch bei sonstigem Verlust des diesem zugrundeliegenden Rechts geltend gemacht werden muss. Ansprüche auf Vergütung des Verdienstentgangs gehen daher insoweit verloren, als sie nicht vor Fristablauf geltend gemacht werden. Ausnahmen bestehen lediglich gemäß § 49 Abs. 5 und Abs. 6 EpiG, wonach fristgerecht eingebrachte Vergütungsanträge gemäß § 32 leg. cit. während eines anhängigen Verfahrens auch nach Ablauf der Frist gemäß § 49 Abs. 1 EpiG zur Geltendmachung von Ansprüchen auf Grundlage einer nach § 32 Abs. 6 leg. cit. erlassenen Verordnung der Höhe nach ausgedehnt werden dürfen (§ 49 Abs. 5 EpiG) und wonach der Anspruch auf Vergütung von Sonderzahlungen gemäß § 32 Abs. 3 leg. cit., der sich auf bis 30. September 2021 aufgehobene behördliche Maßnahmen bezieht, unbeschadet bereits eingetretener Rechtskraft bis 30. September 2022 geltend gemacht werden kann (§ 49 Abs. 6 EpiG).

III.2.2. Wie festgestellt, befand sich die Bf bis zum Ablauf des 3. September 2021 in Quarantäne, weshalb die dreimonatige Frist zur Geltendmachung des Vergütungsanspruchs gemäß §§ 33, 49 Abs. 1 EpiG am 4. September 2021 zu laufen begann. Der Vergütungsantrag wäre daher spätestens am 4. Dezember 2021 bei der belangten Behörde einzubringen gewesen.

Im Hinblick auf das Vorbringen der Bf, sie sei nicht nur bis 3. September 2021, sondern bis zum Ablauf des 7. September 2021 bescheidmäßig abgesondert gewesen, ist zu betonen, dass ihr im Spruch des Absonderungsbescheids die Möglichkeit zur vorzeitigen Freitestung eingeräumt wurde („*Die Absonderung endet vorzeitig und automatisch mit der Vorlage eines negativen Testergebnisses [...]*“), welche von ihr auch wahrgenommen wurde. Da die Bf der belangten Behörde am 3. September 2021 ein negatives Testergebnis vorlegte, war die Quarantäne der Bf am 4. September 2021 – also nach Ablauf des zehnten Tages ab Letztkontakt mit der infizierten Person – beendet. Entgegen der Rechtsansicht der Bf war kein gesonderter Bescheid zur Änderung des Absonderungszeitraums erforderlich, weil – wie soeben ausgeführt – schon der Absonderungsbescheid vom 27. August 2021, GZ: BHPESanR-2021-392372/2-HC, die von der Bf auch in Anspruch genommene Möglichkeit zur vorzeitigen Beendigung der Quarantäne vorsah („Freitestung“).

Der Vollständigkeit halber sei an dieser Stelle festgehalten, dass bei der Berechnung der zehntägigen Frist ab Letztkontakt der Bf zur infizierten Person der Tag nicht mitzurechnen war, an dem der Letztkontakt zur infizierten Person stattfand. Dem öffentlichen Recht ist zwar eine allgemeine Bestimmung über die

Berechnung von materiell-rechtlichen Fristen fremd, jedoch stimmt der subsidiär anwendbare § 902 Abs. 1 ABGB insofern mit § 32 AVG überein, als bei der Berechnung von Fristen, die nach Tagen bestimmt sind, der Tag nicht mitgerechnet wird, in den das fristauslösende Ereignis fällt (vgl. VwGH 31.01.2006, 2005/12/0099; *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 32 Rz 6 [Stand 1.1.2014, rdb.at]). Dieser sowohl auf verfahrens- als auch auf materiell-rechtliche Fristen anwendbare Grundsatz war auch für die Berechnung der in Rede stehenden zehntägigen Frist heranzuziehen.

Die Bf verweist in ihrer Beschwerde weiters auf folgenden Passus, der sich auf S. 6 des Absonderungsbescheids findet: „*Erbringt während der angeordneten Absonderung (Spruch) eine virologische Untersuchung keinen Nachweis von SARS-CoV-2, sind die häusliche Absonderung und alle weiteren Anordnungen bis zum in diesem Bescheid vorgesehenen Ende der Absonderung fortzuführen.*“ Entgegen der Ansicht der Bf steht dieser Wortlaut allerdings in keinem Widerspruch zum Spruch des Absonderungsbescheids. Während der Bf im Bescheidspruch freigestellt wurde, entweder bis zum Ablauf des 7. September 2021 in Quarantäne zu bleiben oder die Absonderung nach Vorlage eines negativen PCR-Testergebnisses mit Ablauf des 10. Tages ab Letztkontakt zur erkrankten Person vorzeitig zu beenden, dient der oben zitierte Hinweis lediglich der Klarstellung, dass eine Freitestung vor Ablauf der im Spruch angeführten zehntägigen Frist nicht möglich war.

III.2.3. Resümierend endete die behördliche Absonderung der Bf mit Ablauf des 3. September 2021. Die dreimonatige Frist des § 49 Abs. 1 EpiG begann am 4. September 2021 zu laufen und endete mit Ablauf des 4. Dezember 2021. Der am 7. Dezember 2021 eingebrachte Vergütungsantrag der Bf wurde von der belangten Behörde somit wegen Versäumung der materiell-rechtlichen Fallfrist des § 49 Abs. 1 EpiG zu Recht als verspätet abgewiesen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da im Beschwerdefall keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die zu lösenden Rechtsfragen konnten aufgrund der eindeutigen Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950 (EpiG) beantwortet werden.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Haas